

Satzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Demmin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin in ihrer Sitzung am 14.03.2018 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentlich Einrichtung der Hansestadt Demmin und trägt den Namen „Hanse-Bibliothek“.
- (2) Zwischen der Hansestadt Demmin und den Benutzern der Stadtbibliothek wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Es kommt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme zustande.
- (3) Die Hansestadt Demmin erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek und für die Überschreitung der Leihfristen zur teilweisen Deckung der Betreiberkosten.
- (4) Diese Satzung regelt die Benutzung und Ausleihe von Medien sowie die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten.

§ 2

Zweck

- (1) Die Hanse-Bibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Sie dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Sprach- und Leseförderung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- (3) Zu diesem Zweck werden verschiedene Medien und Internetzugänge vor Ort bzw. Medien zur Ausleihe zur Verfügung gestellt.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Ein Minderjähriger kann Benutzer sein, wenn er das 6. Lebensjahr vollendet hat und die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegt.
- (3) Die Leistungen der Hanse-Bibliothek können juristische und natürliche Personen in Anspruch nehmen.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Räumen bzw. auf der Homepage der Hanse-Bibliothek (www.hansebibliothek-demmin.de) bekanntgegeben.

§ 5 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Nachweis des Hauptwohnsitzes an. Minderjährige haben die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich der Begleichung anfallender Gebühren zu verpflichten.
- (2) Alle nichtnatürlichen Personen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben werden von den Benutzern zwingend die personenbezogenen Daten Name, Vorname, Geburtsdatum, Hauptwohnschrift erfasst, bei minderjährigen auch die personenbezogenen Daten des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Satzung bzw. Gebührensatzung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner personenbezogenen Daten auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes zu. Diese Daten dienen ausschließlich der Abwicklung der Ausleihe.

§ 6 Benutzerausweis

- (1) Mit der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Ausweis bleibt im Eigentum der Hanse-Bibliothek. Er ist personengebunden und nicht übertragbar. Der Ausweis ist für den Zeitraum von maximal einem Jahr gültig.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Auf Antrag des Benutzers wird gegen Entrichtung einer in der jeweils gültigen Gebührensatzung geregelten Gebühr ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (4) Für Missbrauch des Ausweises haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 7 Benutzung entleihbarer Medien

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können die Medien bis zu 4 Wochen entliehen werden. Für bestimmte Medien können andere Ausleihfristen festgelegt werden.
- (2) In der digitalen Bibliothek werden unabhängig von den Öffnungszeiten digitale Medien zum Download angeboten.

- (3) Die Anzahl der gleichzeitig auf einen Benutzerausweis entlehbaren Medien kann begrenzt werden.
- (4) Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen und entsichern zu lassen. Er ist verpflichtet, die Medien auf Vollständigkeit zu prüfen.
- (5) Der Benutzer hat die Möglichkeit, die ausgeliehenen Medien dreimal ohne Gebühr zu verlängern, wenn keine Vormerkung für das Medium vorliegt. Der Verlängerungsantrag muss vor Ablauf der Leihfrist gestellt werden.
- (6) Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern gegen Gebühr vorgemerkt werden.
- (7) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (8) Erfolglos gemahnte Medien werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8

Benutzung nicht entleibar Medien

- (1) Nicht entleihbare Medien dürfen nur in den Räumen der Hanse-Bibliothek genutzt werden.
- (2) Für die Nutzung dieser Medien wird ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.
- (3) Zum Schutz von nicht entleihbaren Medien können abweichende und/oder ergänzende Benutzungsbedingungen festgelegt werden.

§ 9

Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Hanse-Bibliothek vorhanden sind, können auf Antrag des Benutzers über den Leihverkehr nach der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung gegen eine Bearbeitungsgebühr bestellt werden.
- (2) Für die Benutzung der über den Leihverkehr bereitgestellten Medien gelten die Festlegungen der liefernden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Anträge auf Verlängerung der Leihfrist sind bei der Hanse-Bibliothek zu stellen.

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung der Medien hat der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter Ersatz zzgl. einer Bearbeitungsgebühr zu leisten.

- (4) Drei Monate nach Ende der Leihfrist erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Danach sind die Medien zwingend zu ersetzen.
- (5) Die Art der Ersatzleistung kann die Hanse-Bibliothek festlegen.
- (6) Die Hanse-Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- (7) Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
- (8) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus einer Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 11

Internetnutzung

Die Hanse-Bibliothek stellt ihren Benutzern PC-Arbeitsplätze zur Verfügung und behält sich vor, besondere Benutzungsbedingungen für Internetzugänge zu erlassen.

§ 12

Kopiergeräte

Die Kopiergeräte können gebührenpflichtig genutzt werden. Haftung für fehlerhafte Kopien wird nicht übernommen.

§ 13

Hausordnung

In der Hanse-Bibliothek gilt die ausgehängte Hausordnung. Das Personal übt das Hausrecht aus.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

Ein Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung, Hausordnung oder Gebührensatzung verstößt, kann auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum von der Benutzung ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 15

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Demmin tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 21.03.2018 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Demmin vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Demmin, 20.03.2018



Dr. Koch
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.